

Stellungnahme der LAG Schulsozialarbeit Sachsen e.V. zur Novellierung der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit Sachsen vom 14.05.2024

Die LAG begrüßt die vom Kabinett beschlossene Novellierung der [FRL Schulsozialarbeit vom 14.05.2024](#). Zu den wichtigsten Änderungen merkt die LAG aus fachlichen Sicht jedoch Folgendes an:

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die LAG begrüßt die Zielstellung der Zuwendungen auf „Ausbau und qualitative Weiterentwicklung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit“, da dies Raum lässt für den weiteren bedarfsgemäßen Ausbau der Schulsozialarbeit in Sachsen.

III. Zuwendungsempfänger

Die vorliegende FRL ermöglicht, dass Schulträger, die auch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sind, Anstellungsträger (Zuwendungsempfänger) für Schulsozialarbeit werden. Die Einzelfälle, in welchen dies nun vor allem in Bezug auf freie Schulen/Träger möglich wird, sollten bei ihrer Umsetzung sorgfältig von den kommunalen Jugendämtern begleitet und evaluiert werden. Dies vor allem in Hinblick auf eine tatsächliche Umsetzung des Auftrags von Schulsozialarbeit gemäß Fachempfehlung und einer Unabhängigkeit gegenüber einer Weisungsbefugnis von Schulleitungen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Wiedereinführung eines regionalen Gesamtkonzeptes, das sich an der Fachempfehlung orientiert, und eine Kooperationsvereinbarung zwischen den örtlichen Trägern und dem LJA sind sinnvolle und schlüssige Schritte im Rahmen einer qualitativen Entwicklung.

Das Beibehalten der vollständigen Beantragung und des vollständigen Abrufs der Mittel aus der FRL Jugendpauschale durch die jeweilige Gebietskörperschaft als Voraussetzung für Mittel aus der FRL Schulsozialarbeit ist ausdrücklich zu begrüßen.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Absatz 1 und 2 lässt sich nach Meinung der LAG nach schon als einen Hinweis des Zuwendungsgebers (Freistaat) an die Gebietskörperschaften verstehen, dass sie als Verantwortliche für Leistungen der Schulsozialarbeit nach dem SGB VIII sowie dem Sächsischen Schulgesetz auch für zumindest 20 % der Kosten von Schulsozialarbeit zuständig sein sollten. Für dieses Verständnis spricht auch der Verzicht auf die Erwähnung „angemessener Eigenleistungen“ der freien Träger als Letztempfänger, da sich hier ja tatsächlich immer die Frage der Refinanzierbarkeit stellt.

3. Irritationen lösten die veränderten Formulierungen zur Förderhöhe an Oberschulen aus: “kann die Zuwendung für ... Personalausgaben ... an Oberschulen ... bis zu 100 Prozent betragen” - nach Auskunft des SMS ergibt sich diese Formulierung aus den geänderten Vorgaben für alle Förderrichtlinien durch die Änderungen in der Sächsischen Haushaltsordnung. Eine Absenkung der Förderung sei hier nicht beabsichtigt und würde die Verankerung im sächsischen Schulgesetz nicht berühren.

4. Die Veränderung der Berechnung der maximalen Höhe der Zuwendung je Gebietskörperschaft stellt nur noch zu 2/3 auf die anteilige Höhe der Schüler:innenanzahl ab und zu einem Drittel auf die anteilige Anzahl der allgemeinbildenden Schulen. Dadurch ergibt sich nach Berechnungen der LAG ab 2025 eine gewisse Umverteilung der zur Verfügung stehenden Mittel von den Großstädten Dresden und Leipzig in die Flächenlandkreise, die in der Regel über eine höhere anteilige Anzahl von Schulen verfügen.

Positiv bewertet die LAG die Beibehaltung der Regelung von 2020 bezüglich nicht abgerufener oder verbrauchter Mittel, die sicherstellen soll, dass nicht verbrauchte Mittel von Landkreis A in der zweiten Jahreshälfte von Landkreis B abgerufen werden könnten und nicht an den Freistaat zurückfallen.

5.

a) Ein weiterer Fortschritt ist aus Sicht der LAG die Koppelung des Deckels der Personalkosten an die Einstufung laut TVÖD, dadurch entsteht mehr Flexibilität bei weiteren Veränderungen.



Der Ausschluss von Stellenanteilen unter 0,5 VzÄ bis auf begründete Ausnahmen ist aus Sicht der LAG fachlich nachvollziehbar, da die Nutzung von Schulsozialarbeit oft von der Vertrautheit und Erreichbarkeit im schulischen Alltag abhängt. Hier wäre es jedoch begrüßenswert gewesen, die zeitliche Befristung von begründeten Ausnahmeregelungen zu streichen, um eine dauerhafte personelle Kontinuität zu gewährleisten. Zu befürchten wäre aus Sicht der LAG eine hohe Fachkräfte-Fluktuation.

Die Flexibilisierung des Fachkräftegebots mit der Ergänzung um Personen, die sich in einem berufsbegleitenden Studium Sozialer Arbeit befinden, sollte ein befristetes Zugeständnis an den Fachkräftemangel bleiben und mittels einer höheren Unterstützung durch Teamleitungen, Fachberatung etc. gestützt werden. Eine Verpflichtung von Schulsozialarbeitenden mit einem Abschluss als Erzieher:in zu einem berufsbegleitendem Studium Sozialer Arbeit ist aus Sicht der LAG fachlich notwendig und sollte von den kommunalen Jugendämtern als Auflage erteilt werden.

b) die Erhöhung der Sachkosten auf 8.000 Euro je VzÄ ist ein Schritt in die richtige Richtung, bleibt aber weit unter den eigentlich notwendigen Sachkosten von 11.000 Euro¹, die die LAG 2022 in einer Praxisumfrage ermittelt und dargestellt haben. In der Aufzählung der möglichen Personal- und Sachausgaben wird nun u.a. zwar Teamleitung erwähnt, aber keine Geschäftsstellen- oder Verwaltungsumlage für die Träger, was Anlass für (Fehl-)Interpretationen birgt – nach Auskunft des Sozialministeriums ist damit aber kein Ausschluss dieser Kosten beabsichtigt. **Falls einzelne Gebietskörperschaften dies nun zum Anlass nehmen, freien Trägern der Schulsozialarbeit diese Umlage, die die wesentlichen Kosten der Träger für Lohnbuchhaltung, Abrechnung, Personalverwaltung, Finanzbuchhaltung, Geschäftsführung etc. beinhaltet, als nicht mehr förderfähig einzustufen, weist die LAG dies in aller Deutlichkeit zurück.** Die Verwaltung der Projekte von Schulsozialarbeit ist per se ein aufwändiges Geschäft, da meist für jede einzelne Stelle ein eigener Antrag gestellt und abgerechnet werden muss, womit ein großer Aufwand einhergeht, der in gleicher Höhe auch für Teilzeitstellen besteht, womit die Bindung der Summe an eine Vollzeitstelle grundsätzlich schon fragwürdig erscheint. Durch die Streichung der Verwaltungskosten besteht die Gefahr, dass freie Träger sich aus der Trägerschaft von Schulsozialarbeit zurückziehen müssen. **Die LAG Schulsozialarbeit Sachsen e.V. fordert deswegen alle Land- und Stadtkreise dazu auf, die dringend notwendigen Ausgaben für „Overhead“- und Sachkosten in voller Höhe von 8.000,- €/VzÄ zu bewilligen oder besser noch auf 11.000 €/VzÄ zu erhöhen.**

Der Verwaltungsaufwand der Träger steigt außerdem durch die Abschaffung einer Pauschalierung der „Overhead“- und Sachkosten weiter an, da jetzt wieder alles im Detail belegt und abgerechnet werden muss. Dies scheint eine Konsequenz aus der Neufassung der Verwaltungsbestimmungen zu § 44 Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) von Dezember 2023 zu sein.

VI. Verfahren

3. Die Regelung der Auszahlung der Zuwendung gemäß Nr. 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der SäHO wird als zwingend notwendig begrüßt.

Absatz 5 und 6: Ein (einheitlich gegliederter) regionaler Sachbericht, der Aussagen zum Stand der regionalen Schulsozialarbeit anhand der geforderten Kennzahlen liefert, ist eine wesentliche Voraussetzung für eine jährliche Statistik und eine weitere Evaluation im Feld der Schulsozialarbeit.

VII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Bestimmungen der neuen FRL Schulsozialarbeit werden ihre Wirkung ab 01.01.2025 entfalten, da für 2024 alle Anträge mit dem vorher gültigen Stand beschieden worden sind. Gleichwohl ist das Inkrafttreten ab 15.06.24 zu begrüßen, da die kommunalen Richtlinien jetzt schnell angepasst werden müssen, um für die Antragstellung bis Ende Oktober 2024 kompatibel zu sein. Gleiches gilt für die neuen Voraussetzungen einer Antragstellung, wie regionales Gesamtkonzept und Kooperationsvereinbarung.

Dresden, Leipzig am 07.06.2024



Vorstand und Bildungsreferent:innen der LAG Schulsozialarbeit Sachsen e.V.

Anhang:

¹ „... Nach Auskunft von Trägern ist mit der bisherigen (seit 2020 gültigen) **Pauschale von 7.000 EUR/VzÄ** weder eine Finanzierung von Teamleitung möglich, noch sind die weiteren Kosten hinreichend gedeckt. Eine vor kurzem durchgeführte Umfrage unter Trägern von Schulsozialarbeit in verschiedenen Städten und Landkreisen in Sachsen zeigte, dass der tatsächliche Sachkostenbedarf bei etwa 15.000,- €/VzÄ liegt. Diese Kosten schlüsseln sich in vier wesentliche Teile mit folgenden Durchschnittswerten:

Projektbezogene Sachkosten: 3.500,- €

Teamleitung (Schlüssel 1 : 16) 4.500,- €

Verwaltungsstelle (1 : 20): 2.500,- €

Träger/Verwaltungsumlage: 4.500,- €

(z.B. Personalverwaltung, Gehaltsabrechnung, Finanzbuchhaltung, EDV, sonstige Trägeraufgaben)

In einem ersten Zwischenschritt wird deshalb vorgeschlagen, die bisherige Sachkostenpauschale von 7.000 € / VzÄ ab 2023 auf 11.000,- € zu erhöhen. Im Doppelhaushalt 2025/2026 sollte die Sachkostenpauschale erneut angepasst und erhöht werden. ...“

Quelle: <https://schulsozialarbeit->

[sachsen.de/upload/thumbs/Schulsozialarbeit%20Sachsen%20weiter%20entwickeln_Sept%202022.PDF](https://schulsozialarbeit-sachsen.de/upload/thumbs/Schulsozialarbeit%20Sachsen%20weiter%20entwickeln_Sept%202022.PDF)